



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang
23

Ausgegeben:
Heek, den 03.07.2017

Nr.
8/2017

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	30.06.2017	Bebauungsplan Nr. 73 Schniewindstraße/Industriestraße Hier: Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	2-4

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Bebauungsplan Nr. 73 Schniewindstraße/Industriestraße Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 73 Schniewindstraße/Industriestraße, Ortsteil Heek aufzustellen. In dem Bebauungsplan wird eine zulässige Grundfläche i. S. des § 19 (2) BauNV0 von weniger als 20.000 m² festgesetzt. Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und erfüllt daher die Voraussetzungen nach §13a BauGB, wonach Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden können. Der Rat der Gemeinde Heek macht von dieser gesetzlichen Regelung Gebrauch.

Das im Geltungsbereich liegende Grundstück ist das letzte unbebaute Grundstück im Bereich Industriestraße/ Schniewindstraße. Es handelt sich um eine Fläche, die der ehemaligen Molkerei zugehörig war. Mit dem Abbruch und der Übernahme des Geländes kam die Gemeinde Heek in den Besitz der Fläche. Aufgrund der exponierten Lage zum Nahversorgungszentrum und des Altgewerbstandortes Schniewind'sche Fabrik wurde bis zur Entwicklung der Standorte mit der Vermarktung der Fläche gewartet. Nunmehr hat sich das Nahversorgungszentrum etabliert und die Entwicklung an der Schniewind'schen Fabrik ist gesichert.

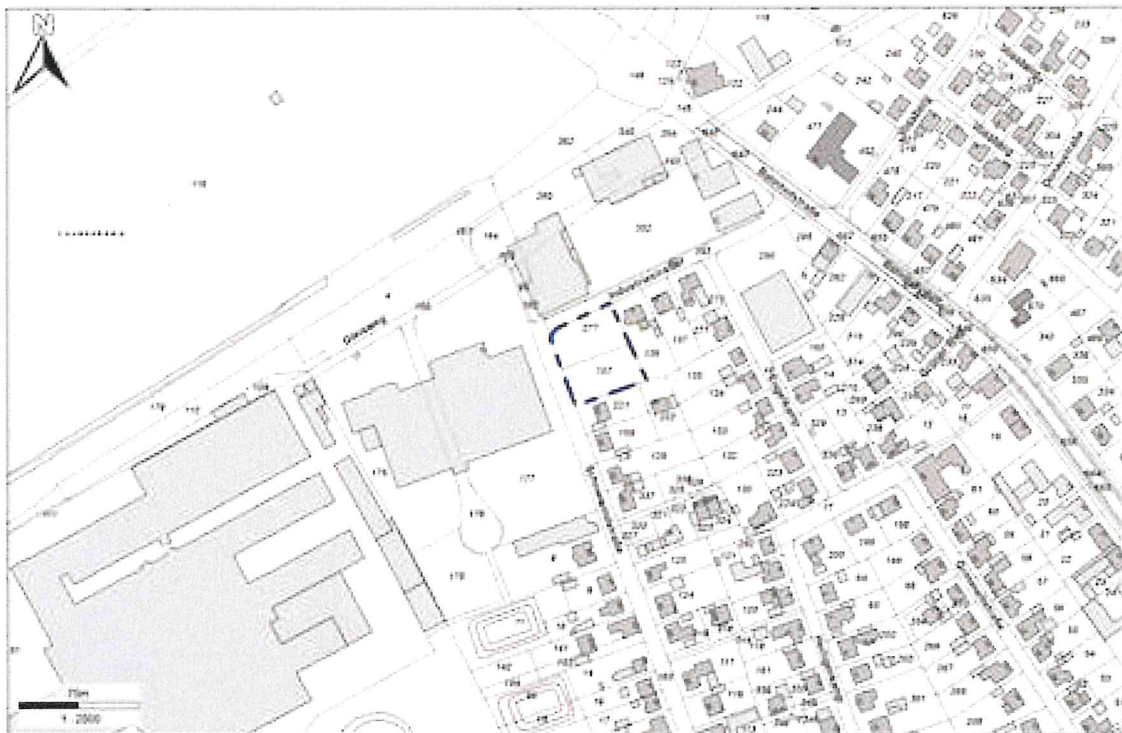
Das zu überplanende Grundstück soll zukünftig mit einem Bürogebäude bebaut werden. Da das Gebäude über Eck 30 x 30 m groß werden und die Stellplätze hinter dem Gebäude angeordnet werden sollen, kann es nicht nach § 34 BauGB genehmigt werden, sondern erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan sieht ein Baufenster für das geplante Bürogebäude sowie Stellplätze im südöstlichen Bereich des Grundstückes vor.

Gestalterisch sind zwei zweigeschossige Baukörper mit Satteldächern sowie einem zentralen Zeltdachverbindungsgebäude geplant. Aufgrund der geplanten Nutzung wird ein Mischgebiet-MI festgesetzt.

Der Geltungsbereich liegt zentral im nördlichen Bereich der Ortslage Heek. Der Bebauungsplan Nr. 64 Gabelpunkt Teil 2 grenzt im Westen und der Bebauungsplan Nr. 64 Gabelpunkt Teil 1 im Norden an. Das Plangebiet ist 0,23 ha groß.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 Schniewindstraße/Industriestraße geht aus dem nachfolgenden Plan hervor:



Der vorstehende Planentwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **12. Juli 2017 bis 14. August 2017 einschl.** in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 007, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, und zwar:

montags bis mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	und von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Sofern die o.g. Zeiten nicht mit den offiziellen Öffnungszeiten übereinstimmen und die Haupteingangstür verschlossen ist, besteht die Möglichkeit, über die Sprechanlage der Gemeindeverwaltung eingelassen zu werden.

Während der öffentlichen Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift gegeben werden. Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Heek. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen zum jetzigen Zeitpunkt vor:

Keine

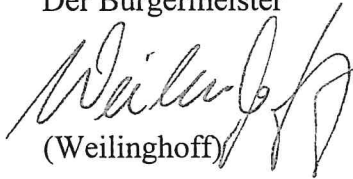
Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB soll der Plan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Die Auslegung des Planentwurfes wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek bekannt gemacht.

Heek, den 30.06.2017

Gemeinde Heek

Der Bürgermeister



(Weilinghoff)